



## **Stellungnahme der deutschen gewerblichen Wirtschaft zu dem Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Einführung der detaillierten technischen Maßnahmen für die Anwendung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten vom 25. Mai 2018**

### **Vorbemerkungen**

Es ist richtig, dass die EU-Kommission die Initiative zu einer Reform des Mehrwertsteuersystems ergreift. Die Regelungen sind einerseits betrugsanfällig und werden andererseits aufgrund ihrer Komplexität den Anforderungen einer Massenfallsteuer nicht gerecht. Der vorliegende Entwurf löst die Probleme unzureichend und kann daher nur Startpunkt einer Reformdiskussion sein. Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft sind sehr darin interessiert, sich in diese Diskussion einzubringen und stehen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Die Mehrwertsteuer ist eine Massenfallsteuer, bei der innerhalb kurzer Zeit eine Vielzahl von Lieferungen und Dienstleistungen steuerlich beurteilt werden müssen. Bereits im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung muss die korrekte Besteuerung klar sein. Nur so kann auch sichergestellt werden, dass ausländische Lieferanten in die Lage versetzt werden, ordnungsgemäße Rechnungen zu stellen. Dies wiederum ist Voraussetzung für den korrekten Vorsteuerabzug.

In komplexen steuerlichen Einzelfragen, wie z. B. bei der Geschäftsveräußerung im Ganzen, ist die intensive steuerliche Befassung mit dem Sachverhalt durch einen Berater nachvollziehbar und in zeitlicher Hinsicht praktikabel. Das gilt aber gerade nicht, wenn es um „Alltagsfragen“ wie den richtigen Steuersatz oder die Beurteilung als Lieferung oder Leistung geht.

Schon rein nationale Vorgänge können oftmals nicht ad hoc korrekt steuerlich beurteilt werden. Diese Situation verschärft sich im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr, wenn – wie im vorliegenden Richtlinienvorschlag vorgesehen – die Unternehmen künftig das Recht des Bestimmungsmitgliedstaates anwenden sollen. Denn innerhalb der EU bestehen letztlich 27 verschiedene Mehrwertsteuer-Gesetze – trotz der Harmonisierung durch die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Der Lieferer müsste sämtliche Mehrwertsteuer-Gesetze kennen und anwenden. Eine Vielzahl von Ausnahmen und Wahlrechten der Mitgliedstaaten verbunden mit



unterschiedlichen Auslegungen durch die Finanzbehörden machen die Anwendung des korrekten MwSt-Rechts für grenzüberschreitend tätige Unternehmen dabei kaum handhabbar.

Bereits die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze innerhalb der EU stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen:

Nicht nur, dass die Steuersätze zwischen den EU-Ländern voneinander abweichen; viel unübersichtlicher ist die Einordnung von Produkten / Produktgruppen in Steuerklassen. Während z. B. in Deutschland Pharmaka dem Normalsteuersatz unterliegen, reihen zahlreiche EU-Länder aus sozialpolitischen Erwägungen die pharmazeutischen Produkte bei einem ermäßigten Steuersatz ein.

Noch gravierender ist jedoch, dass in einigen EU-Staaten inland-spezifische Ausnahmeregelungen gelten, z. B. vom Festland abweichende Steuersätze auf einigen griechischen Inseln, Korsika (Frankreich) sowie Madeira und Azoren (Portugal). Die Integration des Binnenmarkts und der europäische Handel leiden darunter, dass sich Unternehmen mit derartigen Sonderregelungen auseinandersetzen müssen. Insoweit geht der Vorschlag der EU-Kommission zur Freigabe der Steuersätze vom 18. Januar 2018 in die völlig falsche Richtung. Wir verweisen insoweit auf unsere als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme vom 7. März 2018. Statt der Freigabe von Regelungen ist eine weitere Harmonisierung absolute Voraussetzung für die Umstellung auf das Bestimmungslandprinzip.

Zudem müsste jedes liefernde Unternehmen in der EU zukünftig in der Lage sein, jedwede Steuersatzänderung in einem EU-Land kurzfristig umsetzen zu können. Allein die Informationsbeschaffung dürfte den überwiegenden Teil der Unternehmen überfordern. Insoweit kann das geplante EU-Portal nur dann Abhilfe schaffen, wenn damit die rechtssichere Einordnung der Produkte gewährleistet ist.

Hinzu kommen unterschiedliche Auslegungen und Rechtsanwendung durch die Finanzbehörden, unterschiedliche verfahrensrechtliche Anforderungen, nationale Ausnahmen und Sonderregelungen, Sprachschwierigkeiten im Umgang mit ausländischen Finanzverwaltungen etc.

**Um den Binnenmarkt insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen tatsächlich nutzbar zu machen, brauchen die Unternehmen im Massengeschäft praktikable und rechtssichere Vorschriften.**



### Mindestanforderungen an das künftige System sind insbesondere

- die weitere Harmonisierung der Mehrwertsteuervorschriften
- ein rechtssicheres Auskunftssystem, anhand dessen für die Unternehmen in Echtzeit die korrekte Mehrwertsteuerfakturierung sichergestellt wird – das gilt unabhängig davon, ob es sich um EU- oder Drittlandsunternehmen handelt und über welche der drei einzigen Anlaufstellen Umsätze gemeldet werden müssen
- einfache und rechtssichere Nachweise des Warenflusses, insbesondere bei sog. Reihengeschäften
- der Ausschluss von Liquiditätsnachteilen für die Wirtschaft, etwa infolge der Nichtauszahlung von Vorsteuerüberhängen
- die Durchführung von Betriebsprüfungen nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Ansässigkeitsstaates
- die Lösung der für die Finanzverwaltung wie die Unternehmen bestehenden Vollzugsprobleme, wie etwa das große Prüfungsvolumen der deutschen Finanzverwaltung.

**Die Kommission muss zu diesen Problemen im endgültigen System konkrete Lösungen finden. Ansonsten führt das geplante System für die Unternehmen nicht zu einer Vollendung des Binnenmarktes. Sollten diese Mindestanforderungen nicht sichergestellt werden können, sollten bei grenzüberschreitenden Umsätzen die im Besteuerungsstaat ansässigen unternehmerischen Kunden die Besteuerung durchführen (Reverse Charge). Sie sind in der Regel mit dem Recht des Bestimmungsstaates und dem Umgang mit der jeweiligen Finanzbehörde vertraut.**

In dem als Anlage 2 beigefügten gemeinsamen Positionspapier „Für ein verständliches und rechtssicheres europäisches Mehrwertsteuersystem“ der Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft vom 27. Februar 2018 sind die Mindestanforderungen für das endgültige MwSt-System näher erläutert.

Vor dem Hintergrund der zuvor genannten Mindestanforderungen muss der am 25. Mai 2018 veröffentlichte Richtlinienvorschlag zur technischen Umsetzung des MwSt-Systems weiterentwickelt werden. Denn wesentliche Bedingungen werden damit nicht erfüllt. Es ist daher eine umfassende Diskussion des Richtlinienvorschlags auch mit Vertretern der Wirtschaft und Unternehmen erforderlich, in der neben der großen Reform-Linie auch die Details für die technische Umsetzung ausführlich behandelt werden müssen.



## Beurteilung der Regelungen im Detail

### 1. Behandlung der sog. quick fixes im endgültigen System

Der Richtlinienvorschlag vom 25. Mai 2018 enthält neben redaktionellen Anpassungen sowie den Maßnahmen zur Anpassung der MwStSystRL an die neuen Grundsätze des endgültigen MwSt-Systems auch die bislang noch nicht verabschiedeten Kurzfristmaßnahmen zu Konsignationslager (Art. 17a RL-E) und Reihengeschäften (Art. 36a RL-E – vormals Art. 138a RL-E). Die Formulierungen müssen zunächst an den aktuellen Diskussionsstand angepasst werden. Dabei sollte die Gelegenheit genutzt werden, den derzeitigen Entwurfsstand der beiden Regelungen zu überarbeiten.

In der Regelung zu Reihengeschäften sollten auch die Fälle des Transports der Ware durch den ersten Lieferer bzw. den letzten Unternehmer in der Kette aufgenommen werden. Der derzeitige Entwurfstext erfasst diese Konstellationen nicht. Die dazu bisher ergangene Rechtsprechung des EuGH, die von der Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ausgeht, ist im Massengeschäft der Umsatzsteuer jedoch nicht praktikabel. Um unterschiedliche Auslegungen und damit Anwendungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden und den Unternehmen die dringend benötigte Rechtssicherheit im Vorfeld einer Lieferung zu geben, sollten auch zu diesen beiden Fallkonstellationen Festlegungen in der Richtlinie erfolgen. Zu den aktuell bereits bestehenden Schwierigkeiten der Unternehmen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Rahmen des gemeinsamen Positionspapiers vom 27. Februar 2018, Seite 6 (Anlage 2).

### 2. Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen (certified taxable person – CTP), Art. 13a (neu) in Verbindung mit Art. 194 a (neu) RL-Entwurf

Der Richtlinienvorschlag sieht in Art. 194a (neu) RL-Entwurf vor, dass bei Lieferungen eines nicht im Bestimmungsmitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen das Reverse Charge Verfahren (im folgenden RCV) anzuwenden ist, wenn der Empfänger der Ware ein zuverlässiger Unternehmer (certified taxable person, im folgenden CTP) ist. Sofern der Kunde Unternehmer ist und diesen Status innehat, würde die Warenlieferung von diesem versteuert. Der Lieferer würde – wie derzeit – die Ware netto in Rechnung stellen. Er müsste keine Umsatzsteuer im OSS anmelden und abführen. Dadurch sollen Unternehmen und Verwaltung entlastet werden. Bedingung zur Teilnahme am RCV ist der Status des zuverlässigen Unternehmers, um das Betrugspotenzial zu verringern.



Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft kann die Einführung des CTP-Status die steuerliche Kooperation zwischen Verwaltung und Unternehmen unter Verzicht auf Betriebsprüfungen unterstützen. Für Unternehmen, die als verlässlich gelten, könnten z. B. Erleichterung bei Nachweis-, Melde- und Informationspflichten gelten. Insoweit sollte das Prinzip des CTP dauerhaft und nicht nur für einen Übergangszeitraum vorgesehen werden, wie es derzeit den Erwägungsgründen 13 und 14 des Richtlinienvorschlags zu entnehmen ist.

Der CTP-Status darf jedoch nicht zu unterschiedlichen Regelungen im materiellen Recht führen, da es ansonsten zu einer Zweiteilung bei der Rechtsanwendung und somit zu einer weiteren Verkomplizierung des Mehrwertsteuerrechts kommt. Dies sieht aber gerade der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission vor. Auch die Voraussetzungen für die Erlangung des CTP-Status müssen noch einmal überdacht werden, weil sie zu hohe Hürden sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung darstellen.

Einzelheiten dazu, warum der CTP-Status als materielle Voraussetzung für die Anwendung des MwSt-Rechts abzulehnen ist, haben wir bereits im Positionspapier vom 27. Februar 2018, Seite 4, ausgeführt, auf die wir hier verweisen (Anlage 2).

### **3. Definition der „Lieferung von Gegenständen innerhalb der Union“, Art. 14 Abs. 4 Unterabsatz 3 RL-Entwurf**

Die deutsche Fassung enthält in Buchstabe a) einen Übersetzungsfehler, denn dort heißt es: „die Lieferung von Gegenständen erfolgt durch einen Steuerpflichtigen an eine nichtsteuerpflichtige Person...“. Nach Abgleich mit der englischen Sprachfassung ist jedoch „...an eine steuerpflichtige Person...“ richtig.

In Buchstabe b) der deutschen Übersetzung ist vom „Erwerber innerhalb der Union“ die Rede. Diese Formulierung ist missverständlich. Denn sie kann so verstanden werden, dass der Erwerber stets innerhalb der Union ansässig sein muss. Dies ergibt sich nicht aus der englischen Sprachfassung. Dort heißt es lediglich, „acquiring the goods within the Union“, mithin dass die Waren innerhalb der Union erworben werden müssen. Die deutsche Sprachfassung sollte insoweit korrigiert und klargestellt werden, dass auch bei Lieferungen an einen Erwerber aus dem Drittland bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen eine Lieferung innerhalb der Union gegeben ist. Ggf. müsste dazu in der deutschen Sprachfassung lediglich der Einschub „innerhalb der Union“ gestrichen werden.



#### 4. Sonderregelung zur Bestimmung des Ortes von Lieferungen innerhalb der Union, Art. 35a RL-Entwurf

Der Richtlinienvorschlag enthält in Art. 35a RL-Entwurf eine Sondervorschrift zur Bestimmung des Ortes einer bewegten Lieferung. Diese soll neben Art. 32 MwStSystRL (Grundregel) treten und nur bei Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union (Art. 14 Abs. 4 Unterabsatz 3 RL-Entwurf) gelten. Abweichend von Art. 32 MwStSystRL soll im Fall des Art. 35a RL-Entwurf der Ort, an dem sich die Gegenstände bei Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden, als Ort der Lieferung gelten.

Da Art. 32 MwStSystRL als Grundregel hingegen den Beginn der Versendung oder Beförderung festlegt, müssten die Unternehmen künftig zwischen Lieferungen von Gegenständen innerhalb der Union i. S. d. Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 RL-Entwurf und sonstigen bewegten Lieferungen unterscheiden. Sie müssten dazu überprüfen und ggf. auch nachweisen, dass eine grenzüberschreitende Versendung oder Beförderung innerhalb der Union gegeben ist. Fehler in der Beurteilung bzw. Mängel der Nachweisführung würden voraussichtlich voll zu Lasten der Unternehmen gehen und ggf. zu Doppelbesteuerungen führen: einerseits aus dem falschen MwSt-Ausweis in der Rechnung und andererseits aufgrund der gegenläufigen Rechtslage der Art. 32 MwStSystRL bzw. 35a RL-Entwurf.

Der Dualismus bei der Bestimmung des Ortes der Lieferung mit Beförderung bzw. Versendung entsprechend Art. 32 MwStSystRL und Art. 35a RL-Entwurf ist abzulehnen. Wenn das Bestimmungslandprinzip umgesetzt werden soll, darf ausschließlich die Regelung des Art. 35a RL-Entwurf gelten, Art. 32 der bestehenden MwStSystRL ist zu streichen. Unter Berücksichtigung der abweichenden Ortsbestimmungen bezüglich bestimmter Fernverkäufe, Gebrauchsgüter etc. sollten die Art. 32ff wie folgt gefasst werden:

##### **Art. 32**

*Wird der Gegenstand vom Lieferer, Erwerber oder einer dritten Person versandt oder befördert, oder ist der Lieferer indirekt an der Beförderung oder Versendung beteiligt, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der **Beendigung** der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet.*



### **Art. 33**

*Abweichend von Artikel 32 gilt in den Fällen des Artikel 59c als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet. Wenn der Ort, von dem aus der Gegenstand versandt oder befördert wird, in einem Drittgebiet oder einem Drittland liegt, gilt in diesen Fällen der Gegenstand als aus dem Einfuhrmitgliedstaat befördert oder versandt.*

### **Art. 35a, 35b**

Diese Artikel sind zu streichen, da sie durch die Änderung des Art. 32 obsolet sind.

### **Art. 35c**

*Abweichend von Artikel 32 gilt für die Lieferung von Gebrauchsgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten im Sinne des Artikels 311 Abs. 1 Nummern 1 bis 4, die gemäß dieser Sonderregelung der Mehrwertsteuer unterliegen, als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Beginns der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befindet.*

### **Art. 35d**

Dieser Artikel ist zu streichen, da er durch die Änderung des Art. 32 obsolet ist.

## **5. Steuererhebung über das System der einzigen Anlaufstelle**

Entsprechend dem vorliegenden Richtlinienentwurf soll das endgültige MwSt-System drei einzige Anlaufstellen umfassen:

- eine Sonderregelung für von nicht in der Union ansässigen Steuerpflichtigen erbrachte Dienstleistungen (Art. 358a bis 369 MwStSystRL)
- eine Sonderregelung für von nicht im Mitgliedstaat der Besteuerung ansässigen Steuerpflichtigen gelieferte Gegenstände und erbrachte Dienstleistungen (Art. 369a bis 369k RL-Entwurf)
- eine Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen – einschließlich der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (Art. 369l bis 369zb MwStSystRL).



Die erste sowie die dritte oben aufgeführte Sonderregelung werden durch den vorliegenden Richtlinienentwurf nur geringfügig geändert.

Für alle diese Sonderregelungen gilt, dass sie stets mit einem rechtssicheren Auskunftssystem gekoppelt sein müssen, anhand dessen für die Unternehmen in Echtzeit die korrekte Mehrwertsteuerfakturierung sichergestellt wird.

## **6. Künftige Behandlung von „grenzüberschreitenden“ Dienstleistungen, Art. 402 RL-Entwurf**

In Art. 402 RL-Entwurf wird nunmehr festgelegt, dass auch die Besteuerung „grenzüberschreitender“ Dienstleistungen auf den One-Stop-Shop umgestellt werden soll. Mithin würde ein praktikables System abgeschafft und die zuvor genannten Schwierigkeiten hinsichtlich der korrekten Besteuerung (Steuersatz etc.) auch auf Dienstleistungen übertragen. Vielmehr sollte überdacht werden, das für grenzüberschreitende Dienstleistungen derzeit geltende Besteuerungssystem durch den unternehmerischen Kunden (Reverse Charge) auch auf grenzüberschreitende Warenlieferungen anzuwenden.

Berlin, 24. August 2018



## Anlage 1

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

7. März 2018

**per E-Mail: Bundesministerium der Finanzen**

### **Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze Stellung zu nehmen.

Für die Unternehmen ist es zunehmend schwieriger geworden, die steuerlichen Regelungen im Alltag zu bewältigen. Um dies zugunsten der Unternehmen zu verändern, sollten Regelungen möglichst transparent, einfach und EU-weit einheitlich gestaltet werden. Insoweit unterstützen wir die EU-Kommission, die Harmonisierung der Mehrwertsteuer in der Europäischen Union voranzubringen und dabei den grenzüberschreitenden Handel in der EU zu erleichtern. Dem aktuell vorliegenden Richtlinienentwurf zur Neustrukturierung der Mehrwertsteuersätze stehen wir insoweit jedoch äußerst kritisch gegenüber.

Auf folgende Punkte möchten wir im Einzelnen hinweisen:

#### **Größere Vielfalt der Steuersätze widerspricht dem Ziel der Vereinfachung**

Für Unternehmen ist es bereits jetzt vielfach schwierig, in einem anderen EU-Mitgliedstaat das dortige Umsatzsteuersystem mit seinen Steuersätzen und Anwendungsbereichen zu kennen. Vielfach sind die Unternehmen gezwungen, externe Berater hinzuzuziehen. Das Problem würde

durch den vorliegenden Vorschlag der EU-Kommission verschärft. Nicht nur, dass sich grenzüberschreitend tätige Unternehmen mit von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat absehbar auseinanderriftenden Mehrwertsteuersätzen auseinandersetzen müssten. Sie müssten dies auch viel häufiger tun, wenn die Pläne der EU-Kommission für eine Ausweitung der Besteuerung grenzüberschreitender Umsätze im Bestimmungsmitgliedstaat umgesetzt würden. Auch Rechtsänderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten müssten noch intensiver verfolgt werden. Zudem dürften Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Zuordnung der Steuersätze zunehmen, wenn die Mitgliedstaaten vermehrt von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen Gebrauch machen. Dies widerspricht dem Ziel der Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems und führt zu einer Erhöhung des administrativen Aufwands und zu mehr Rechtstreitigkeiten. Schon gar nicht ist hierdurch eine Vereinfachung bei den derzeit in Deutschland bestehenden Abgrenzungsproblemen zu erwarten.

### **Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer erfordert möglichst wenige Ausnahmen**

Für die Vollendung des Binnenmarkts wie auch aus Sicht der Unternehmen halten wir eine europaweit wettbewerbsneutrale Umsatzsteuer mit wenigen Ausnahmen und einem maßvollen Hauptsteuersatz für sinnvoll. Ermäßigungstatbestände sind insgesamt auf den Prüfstand zu stellen, wenn sie nicht übergeordneten gesellschaftlichen Zwecken dienen oder keine Wettbewerbsverzerrung nach sich ziehen, wie z. B. im Falle der Steuerbefreiungs- und Ermäßigungstatbestände für Dienstleistungen und Lieferungen der sozialen Sicherung.

Es muss sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Ermäßigungstatbeständen auch das in Art. 98 Abs. 3 S. 1 MwStSystRL-E gesetzte Ziel erfüllen: „Ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen gemäß den Absätzen 1 und 2 kommen ausschließlich dem Endverbraucher zugute und werden angewandt, um auf kohärente Weise ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verfolgen.“

### **Einführung einer EU-Datenbank der Mehrwertsteuersätze**

Aufgrund der Vielzahl verschiedener Steuersätze sollte die EU-Kommission bereits im gegenwärtig bestehenden System über die Einführung einer regelmäßig gepflegten EU-Datenbank für alle EU-Steuersätze nachdenken, damit die Unternehmer immer genau wissen, welche Steuersätze in welchen Ländern für welche Lieferungen und Leistungen aktuell gültig sind. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Reform des Mehrwertsteuersystems und ihrer Folgen (Bestimmungslandprinzip, One-Stop-Shop usw.).

### **Petition:**

Im Sinne eines einfach administrierbaren, wettbewerbsneutralen und zudem für Endverbraucher nicht übermäßig belastenden Umsatzsteuerrechts halten wir einen einheitlichen moderaten Umsatzsteuersatz mit wenigen EU-weit harmonisierten Tatbeständen für eine ermäßigte Be-

steuerung für geboten. Wir stehen deshalb der Ausweitung ermäßigter Steuersätze grundsätzlich kritisch gegenüber. Stattdessen sollte die Reichweite der Ermäßigungstatbestände der Mehrwertsteuer insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Wir halten einen Steuersatz-Rahmen mit Mindestsätzen für Regel- und ermäßigten Steuersatz für sinnvoll.

Eine elektronische EU-Datenbank mit allen EU-Steuersätzen und einer EU-weiten Grobklassifizierung wäre sinnvoll, um schnell den Steuersatz verbindlich abfragen zu können. Mehrwertsteuer-Sätze müssen aufgrund klarer und bestimmter Normen rechtssicher angewendet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.



## Für ein verständliches und rechtssicheres europäisches Mehrwertsteuersystem

**Positionspapier der deutschen gewerblichen Wirtschaft zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Regelungen des Mehrwertsteuersystems und zur Einführung des endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten sowie zum Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen (4. Oktober 2017)**

### Ausgangsüberlegungen für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem

Das europäische Mehrwertsteuersystem muss reformiert werden. Das als Übergangssystem seit 1993 etablierte System der Unterscheidung zwischen inländischen Umsätzen und grenzüberschreitenden Binnenmarktumsätzen steht der Weiterentwicklung des Binnenmarktes entgegen und belastet die deutsche Wirtschaft als wichtigstes Im- und Exportland in der Europäischen Union. Die Komplexität der europäischen und nationalen Regelungen und die uneinheitliche Ausübung des europäischen Mehrwertsteuerrechts durch die Mitgliedstaaten führen für Unternehmen in Deutschland im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu Veranlagungsrisiken mit zusätzlichen Steuerbelastungen und hohen Befolgungskosten trotz des Neutralitätsgebots der Umsatzsteuer.

Die bestehende Komplexität des nationalen und europäischen Mehrwertsteuersystems ist in erster Linie der Abwehr der systemimmanenten Betrugsanfälligkeit geschuldet. Diese geht auf den Schwachpunkt des Systems der Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug zurück, das die sofortige Vorsteuererstattung ohne Kontrolle der Mehrwertsteuerzahlung gestattet. Der Wegfall der Grenzkontrollen in 1993 hat die Betrugsanfälligkeit des Systems weiter erhöht. Schätzungen zufolge gehen bis zu 60 Mrd. Euro der jährlichen MwSt-Einnahmeverluste auf die Steuerhinterziehung bei innergemeinschaftlichen Umsätzen durch den sogenannten Karussellbetrug zurück (Quelle Europol) und stehen meist in Verbindung mit der organisierten Kriminalität. Zur Betrugsbekämpfung wurde auf europäischer wie auf nationaler Ebene eine Vielzahl von Maßnahmen zur besseren Kontrolle des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, des Leistungsempfängers und der Leistungserbringer ergriffen, die jedoch den Mehrwertsteuerbetrug nicht vermeiden konnten und zudem die Komplexität und die Fragmentierung des europäischen Mehrwertsteuersystems und damit die Befolgungskosten der steuerehrlichen Unternehmen gesteigert haben.

Das bestehende System wird darüber hinaus durch Unzulänglichkeiten der derzeitigen Mehrwertsteuersystemrichtlinie verstärkt. Fehlende oder unklare Regelungen und damit einhergehende unterschiedliche Rechtsausübungen in den europäischen Mitgliedstaaten stellen ein Risiko für die Abwicklung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs dar. Die

bestehende Rechtsunsicherheit wird durch die zum Teil inkonsistente Rechtsprechung des EuGHs zusätzlich verschärft. Einige KMU hält das von grenzüberschreitenden Geschäften ab, in nicht wenigen Fällen werden die Geschäfte letztlich wohl fehlerhaft abgewickelt. Andere Unternehmen gehen das Geschäftsrisiko des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs oftmals nur nach Sachverhaltsklärung mit Steuerverwaltung und Geschäftspartner ein, was zu einer entsprechenden Arbeitsbelastung aller Beteiligten und zur Verzögerung der Wirtschaftsprozesse führt.

**Für die deutsche gewerbliche Wirtschaft führen diese Ausgangsüberlegungen zu folgenden Anforderungen an ein finales Mehrwertsteuersystem:**

- a) Das finale europäische Mehrwertsteuersystem muss den Binnenmarkt vollenden und den Steuerbetrug eindämmen.**
- b) Es müssen klare, einfache und verbindliche Regeln für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten, um die Befolgungskosten für die steuerehrlichen Unternehmen zu reduzieren.**
- c) Die Fragmentierung des europäischen Mehrwertsteuerraums durch Regelungslücken und nationale Sonderregelungen muss beendet werden.**

Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Kommissionsvorschläge vom 4. Oktober 2017 wie folgt:

#### **I. Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Etablierung eines einheitlichen Mehrwertsteuerraums**

Die Zielsetzung der Kommissionsvorschläge vom 4. Oktober 2017 für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem ist neben der Verwirklichung des Binnenmarktes die Betrugsbekämpfung. Die Steuerfreiheit von Lieferungen in andere EU-Länder soll abgeschafft werden. Stattdessen soll der Lieferant – wie bei reinen Inlandslieferungen – Umsatzsteuer auf diese Lieferungen abführen. Die Besteuerung soll allerdings im Bestimmungsland erfolgen. Das heißt, der Lieferant muss den Umsatzsteuersatz des Mitgliedstaats seines Kunden anwenden und in Rechnung stellen. Damit will die EU-Kommission verhindern, dass Waren steuerfrei bezogen werden können und beim anschließenden Weiterverkauf in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht abgeführt wird.

Um dem Lieferanten Schwierigkeiten in der Kommunikation mit ausländischen Finanzbehörden zu ersparen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Umsatzsteuer im Heimatmitgliedstaat angemeldet und abgeführt werden darf. Das bereits für grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen bestehende One-Stop-Shop (OSS)-Konzept soll zu diesem Zweck entsprechend auf Warenlieferungen ausgeweitet werden.

Die deutsche Wirtschaft steht einer grundlegenden Reform des bestehenden Mehrwertsteuersystems zur Vollendung des Binnenmarktes aufgeschlossen gegenüber, wenn die Umsetzung nach einfachen und verbindlichen Regeln erfolgt und die Befolgungskosten für die steuerehrlichen Unternehmen reduziert werden.

**Eine Änderung des jetzigen Systems zugunsten einer Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat darf deshalb nur unter den folgenden Bedingungen erfolgen:**

- **Harmonisierung der Mehrwertsteuervorschriften:** Die liefernden Unternehmen müssten nach den Vorschlägen der EU-Kommission – anders als derzeit – ausländisches Umsatzsteuerrecht beachten. Die Einführung eines One-Stop-Shops löst dieses

Problem nur teilweise. Zwar könnte ein lieferndes Unternehmen Umsatzsteuererklärungen im Inland abgeben, müsste sich aber gleichwohl nach einer ausländischen Rechtsordnung richten. Es bedarf daher einer stärkeren Harmonisierung der nationalen Vorschriften, um das System für die Unternehmen handhabbar und durch die Finanzverwaltung prüfbar zu machen.

- **Rechtssicheres Auskunftssystem:** Für die liefernden Unternehmen müssen rechtssichere Informationen und verständliche Erläuterungen zu den im Bestimmungsland geltenden Mehrwertsteuerregeln bereitgestellt werden. Außerdem müssen die geltenden Mehrwertsteuersätze europaweit automatisiert abrufbar sein. Ohne die rechtlichen Regelungen des Bestimmungslandes im Detail zu kennen und zu verstehen, wird es den Unternehmen nicht möglich sein, die Umsätze im Bestimmungsland korrekt zu erklären. Die Informationen müssen in der jeweils aktuellen Fassung in den Amtssprachen der EU, zumindest in den wichtigsten Geschäftssprachen in der EU, zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen müssen abschließend sein, d. h. die Unternehmen müssen bei Anwendung der hinterlegten Vorschriften darauf vertrauen können, das Recht des Bestimmungslandes korrekt angewendet zu haben. Fehlende, falsche oder ungenaue Informationen dürfen nicht zulasten der Unternehmen gehen.
- **Einfacher und rechtssicherer Nachweis des Warenflusses:** Auch im reformierten System muss für die zutreffende Besteuerung ermittelt werden, in welchem Mitgliedstaat die Lieferung versteuert wird. Hierfür wird es auf den Warenweg ankommen. Für die Umsetzung des Bestimmungslandprinzips muss es daher einen einheitlichen, einfachen und rechtssicheren Nachweis des Warenflusses geben. Insbesondere für die Zuordnung des Besteuerungsorts bei Verkäuferketten, bei denen die Ware direkt vom ersten Verkäufer zum letzten Kunden in der Kette versandt werden (sog. Reihengeschäfte) muss eine praktikable Lösung gefunden werden.
- **Keine Liquiditätsnachteile für die Wirtschaft:** Unklar ist derzeit, ob im Verfahren des One-stop-shop Vorsteuerbeträge verrechnet und entsprechende Vorsteuerüberhänge erstattet werden. Im künftigen System muss die Verrechnung der Vorsteuer über den OSS möglich sein.
- **Prüfungen nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates:** Betriebsprüfungen durch die Finanzverwaltung des Bestimmungslandes bei den Unternehmen müssen immer nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften des Ansässigkeitsstaates erfolgen.
- **Vollzugsprobleme müssen gelöst werden:** Das neue System darf nicht eingeführt werden, ohne die bestehenden Vollzugsprobleme für die Finanzverwaltung und die Unternehmen zu lösen. Durch die hohe Bedeutung des deutschen Außenhandels hat insbesondere die deutsche Finanzverwaltung ein großes Prüfungsvolumen zu bewältigen, dem kein zusätzliches Aufkommen gegenübersteht.

**Die Kommission muss zu diesen Problemen im endgültigen System konkrete Lösungen finden. Ansonsten führt das geplante System für die Unternehmen nicht zu einer Vollendung des Binnenmarktes.**

## **II. Die Einführung eines zertifizierten Steuerpflichtigen (Certified Tax Payer CTP), Art. 13a (neu) MwStSystRL-Entwurf**

Die Europäische Kommission hat die Schaffung eines Reverse Charge Verfahrens (im folgenden RCV) für den zuverlässigen Unternehmer (Certified Tax Payer, im folgenden CTP) vorgeschlagen. Nach dem RCV würde die Warenlieferung vom Kunden versteuert, sofern er ein Unternehmer ist. Der Lieferer würde – wie derzeit – die Ware netto in Rechnung stellen. Er muss keine Umsatzsteuer im OSS anmelden und abführen. Dadurch sollen Unternehmen und Verwaltung entlastet werden. Bedingung zur Teilnahme am RCV ist der Status des zuverlässigen Unternehmers, um das Betrugspotenzial zu verringern.

Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft kann die Einführung des CTP-Status die steuerliche Kooperation zwischen Verwaltung und Unternehmen unter Verzicht auf Betriebsprüfungen unterstützen. Für Unternehmen, die als verlässlich gelten, könnten z. B. Erleichterung bei Nachweis-, Melde- und Informationspflichten gelten. Insoweit sollte das Prinzip des CTP dauerhaft und nicht nur für einen Übergangszeitraum vorgesehen werden. Der CTP-Status darf jedoch nicht zu unterschiedlichen Regelungen im materiellen Recht führen, da es ansonsten zu einer Zweiteilung bei der Rechtsanwendung und somit zu einer weiteren Verkomplizierung des Mehrwertsteuerrechts kommt. Dies sieht aber gerade der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission vor. Auch die Voraussetzungen für die Erlangung des CTP-Status müssen noch einmal überdacht werden, weil sie zu hohe Hürden sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung darstellen.

#### **Als materielle Voraussetzung ist der CTP-Status aus folgenden Gründen abzulehnen:**

- **Widerspruch zum einheitlichen Mehrwertsteuersystem:** Mit der Einführung des CTP-Status als materiell-rechtliche Voraussetzung würde die Komplexität und Rechtsunsicherheit des bestehenden Systems noch weiter verstärkt. Durch die Einführung des CTP-Status werden unterschiedliche materiell-rechtliche Vorgaben für zuverlässige Unternehmen (CTP) und die Nicht-CTP-Unternehmen eingeführt. Damit müssen gleiche Sachverhalte steuerlich unterschiedlich beurteilt werden.
- **Zweifel an der Betrugsbekämpfung:** Das RCV wurde bisher als bestes Mittel zur Betrugsbekämpfung angesehen. Das dieses Verfahren nunmehr nur den als verlässlich zertifizierten Unternehmen (CTPs) zur Verfügung stehen und damit die Betrugsbekämpfung befördern soll, halten wir für zweifelhaft.
- **Keine einfache und rechtssichere Umsetzung der Vorgaben:** Die Voraussetzungen zum Erwerb des CTP-Status beinhalten unsichere Rechtsbegriffe. Eine klare und rechtssichere Umsetzung des CTP ist mit den bisherigen Vorgaben nicht möglich. Es darf nicht sein, dass jegliche Aufgriffe in steuerlichen Betriebsprüfungen dazu führen können, dass der Entzug des CTP-Status droht.
- **Europaweite einheitliche Umsetzung fraglich:** Die Voraussetzungen zur Gewährung des CTP-Status muss einheitlich in den Mitgliedstaaten geregelt werden. Die Mitgliedstaaten müssen eine einheitliche Vorgehensweise zur Sanktionierung des Status erarbeiten.
- **Kontrollmöglichkeiten des CTP-Status unklar:** Zur Abwicklung der Warengeschäfte müssen den Unternehmen rechtssichere Auskunftssysteme zur Überprüfung des CTP-Status des Vertragspartners zur Verfügung stehen.
- **Benachteiligung von KMU:** Nicht hinnehmbar sind Zulassungsvoraussetzungen und Anwendungsregeln mit übermäßigen bürokratischen oder finanziellen Belastungen. Die in Anlehnung an den AEO hier vorgeschlagenen Voraussetzungen zur Erlangung des CTP-Status sind im Zusammenhang mit KMU kritisch zu sehen und werfen Fragen auf. Dies betrifft zum Beispiel die Etablierung eines Risiko Compliance Systems. Das Anforderungsniveau muss auch kleinen und mittleren Unternehmen gerecht werden. Ansonsten kommt es zu Benachteiligungen für diese Betriebe.
- **Wettbewerbsnachteile für Nicht-CTPs:** Es besteht die Gefahr, dass der Status des CTP zur Benachteiligung der Unternehmen führt, die den Status nicht erhalten können. Dies betrifft zum Beispiel die Versagung des RCV (und die dadurch entstehenden Liquiditäts- und Wettbewerbsnachteile) oder die Anwendung der vorgeschlagenen Regelungen zum Konsignationslager und zum Reihengeschäft, die nur unter der Beteiligung von CTPs Anwendung finden sollen. Auch fürchten wir, dass eine fehlende Anerkennung des CTP-Status schnell zu existenzbedrohenden Szenarien führt. Hierzu gehören auch Rufschäden und damit verbundene Wettbewerbsnachteile für Unternehmen ohne CTP-Status. Für Start-up-Unternehmen kann der fehlende CTP-Status eine erhebliche Marktzugangsbeschränkung bedeuten.

### III. Vorschläge zur Ergänzung von bestehenden Regelungslücken (sog. Quick Fixes)

Die Europäische Kommission schlägt, wie vom Europäischen Rat im November 2016 gefordert, vier Regelungen zur Verbesserung des bestehenden Systems vor. Diese umfassen neue Regelungen zu Reihengeschäften, Konsignationslagern, Nachweis- und Meldepflichten bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen wie auch der USt-IdNr. sowie der korrekten Zusammenfassenden Meldung (im Folgenden: ZM) als materielle Voraussetzung der innergemeinschaftlichen Lieferung.

Nach den Vorschlägen der EU-Kommission sollen die an sich sinnvollen Regelungen aber nur gelten, wenn an den Geschäften Unternehmen mit CTP-Status beteiligt sind. **Das ist nicht sachgerecht. Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen Regelungslücken der Richtlinie, die generell für alle Unternehmen geschlossen werden müssen und nicht nur für wenige.** Auch handelt es sich nicht um Regelungslücken, die besondere Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung verlangen. Vielmehr sind Maßnahmen notwendig zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften und damit zur Schaffung von einheitlichen, rechtssicheren und für die Wirtschaft leicht handhabbaren Regelungen.

- **Konsignationslagerregelung, Artikel 17a (neu), Artikel 243 Abs. 3 und Artikel 262 (geändert) MwStSystRL-Entwurf**

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise. **Eine Beschränkung für Unternehmen mit CTP-Status darf es nicht geben.** Die Anknüpfung an den Entnahmezeitpunkt als Verschaffung der Verfügungsmacht wird begrüßt. Die Einführung von Berichtspflichten wie den Eintrag der Waren in das Register und Angabe der Lieferung an den Abnehmer in der ZM ist jedoch zu hinterfragen, da zum Zeitpunkt des Verbringens der Ware in das Konsignationslager weder die tatsächlich abgenommenen Mengen noch die Preise feststehen. **Zusätzliche Meldepflichten sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.**

- **USt-IdNr. und Zusammenfassende Meldung als materielle Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen, Artikel 138 Abs. 1 (geändert) MwStSystRL-Entwurf**

Der Vorschlag, die **USt-IdNr. zur materiell-rechtlichen Voraussetzung für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen** zu machen, ist aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft nur dann begrüßenswert, wenn dabei zumindest die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt werden:

- **Die qualifizierte Abfrage der USt-IdNr. muss problemlos möglich sein.**
- **Die Datenbanken müssen von den Mitgliedstaaten zeitnah und präzise gepflegt werden.**
- **Unternehmen dürfen bei in der Praxis nicht unüblichen Massenabfragen (z. B. 35.000 USt-IdNr.-Abfragen pro Tag) nicht systemseitig gesperrt werden.**
- **Es dürfen keine rückwirkenden Löschungen von USt-IdNr. möglich sein.**
- **Es darf kein vorübergehendes Inaktiv-Stellen von USt-IdNr. möglich sein.**
- **Die Nicht-Anerkennung der Steuerfreiheit mangels USt-IdNr. darf nicht dazu führen, dass als Konsequenz in Rechnung gestellte Umsatzsteuer beim Kunden vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird.**

Ausgehend von der derzeitigen Handhabung in anderen EU-Ländern scheint es noch ein weiter Weg bis zu einer einheitlichen Handhabung der USt-IdNr. in der EU zu sein.



**Die ZM-Abgabe als materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen ist abzulehnen.** Dies gilt insbesondere, da im Zeitpunkt der Lieferung die materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung vorliegen müssen, die Abgabe der ZM aber immer erst nachträglich erfolgt.

- **Neuregelung der Reihengeschäfte, Artikel 138a (neu) MwStSystRL-Entwurf**

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise. **Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit CTP-Status darf es nicht geben.**

Wenden die Mitgliedstaaten die Regelungen über die Reihengeschäfte uneinheitlich an oder legen sie sie unterschiedlich aus, so darf es keine nachteiligen steuerlichen Folgen für die Unternehmen geben (z. B. Doppelbesteuerung). Es muss klar und eindeutig festgelegt werden, welcher Mitgliedstaat sich in solchen Fällen der Rechtsanwendung des anderen Mitgliedstaates anzuschließen hat. Wir verweisen insofern exemplarisch auf eine entsprechende Regelung in den deutschen Verwaltungsanweisungen (Abschnitt 3.14 Absatz 19 Umsatzsteuer-Anwendungserlass – UStAE).

Im Übrigen müsste auch im von der EU-Kommission vorgeschlagenen endgültigen Mehrwertsteuersystem eine Regelung zu den Reihengeschäften enthalten sein, da mit der Anknüpfung an den Warenfluss die Bestimmung des Warenankunftsstaates entscheidend bleibt.

Die Regelung des Art. 138a kommt nur zum Tragen, wenn der Zwischenerwerber für den Transport der Ware verantwortlich ist. Dies ergibt sich aus der Definition für den Begriff des Zwischenerwerbers in Abs. 3 Buchstabe b. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs lehnen wir ab. Die deutsche Rechtsprechung zeigt, dass die Zuordnung der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung auch dann rechtsunsicher ist, wenn der erste Lieferant oder letzte Abnehmer die Ware transportiert oder transportieren lässt. Es bedarf daher einer klarstellenden Regelung auch für die Fälle, in denen der erste Lieferer oder der letzte Erwerber den Transport der Ware veranlasst.

Schließlich muss eine Vereinfachungsregelung auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Beteiligten anwendbar sein. In diesen Fällen scheint die vorgeschlagene Regelung nicht zu klaren Ergebnissen zu führen.

Nach der Aufwertung der USt-IdNr. durch die Festschreibung als materiell-rechtliche Voraussetzung der Steuerbefreiung sollte nochmals geprüft werden, ob das Anknüpfen an die Transportveranlassung geeignet ist. In der Praxis bereitet das Abstellen auf die Transportveranlassung enorme Schwierigkeiten. So haben kurzfristige, der Effizienz des Transports geschuldete Änderungen ggf. weitreichende Folgen für die Besteuerung / Steuerfreiheit der Lieferung und können im Massengeschäft der Umsatzsteuer oft nicht rechtzeitig nachvollzogen werden. **Daher regen wir an, den Praxisvorschlag der deutschen gewerblichen Wirtschaft zur Besteuerung von Reihengeschäften erneut wohlwollend zu prüfen (Anlage). Mit der Anknüpfung an die USt-IdNr. der Vertragspartner würde eine praktikable Lösung geschaffen, die auch bei Umsetzung des finalen MwSt-Systems für Reihengeschäfte beibehalten werden kann.**

- **Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen, Art. 45a DVO 282/2011-Entwurf**

Die deutsche gewerbliche Wirtschaft begrüßt den Vorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise. **Eine Beschränkung auf Unternehmen mit CTP-Status darf es auch hier**

**nicht geben.** Zudem sollte nochmals die Praxistauglichkeit der in Art. 45a DVO-Entwurf aufgeführten Nachweise z.B. Notar- oder IHK-Bescheinigung geprüft werden.

#### **IV. Endgültiges System für den Handel innerhalb der EU, Art. 402 (geändert), Artikel 403 und Artikel 404 (gestrichen) MwStSystRL-Entwurf**

Die Änderung des Artikels 402 MwStSystRL enthält – wie bereits in seiner derzeitigen Fassung – lediglich eine Absichtserklärung. Erst durch die Verabschiedung von Umsetzungsregeln in Form eines weiteren RL-Vorschlags wird die Absichtserklärung umgesetzt. Daraus folgt, dass die Änderung des Artikels 402 MwStSystRL durch den vorliegenden Richtlinienentwurf vom 4. Oktober 2017 **keine unmittelbare Wirkung ab 2019** entfalten kann. Insoweit ist die in Artikel 2 des Richtlinienentwurfs enthaltene Regelung zum Inkrafttreten missverständlich und sollte entsprechend geändert werden.

#### **V. Inkrafttreten**

**Ein Inkrafttreten der mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf vorgeschlagenen Änderungen zum 1. Januar 2019 ist aus Sicht der Wirtschaft nicht umsetzbar.** Zunächst müssen durch die Mitgliedstaaten die gesetzlichen Regelungen geschaffen und im Anschluss daran die entsprechenden Prozesse sowie die genutzte Unternehmenssoftware angepasst werden. Für Unternehmen und Finanzverwaltungen sollte insoweit eine Umsetzungsfrist von mindestens zwei Jahren vorgesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn die quick fixes vom Prinzip des zertifizierten Steuerpflichtigen (CTP) abgekoppelt eingeführt werden.

Berlin, 27. Februar 2018